

/ Policy Papier

**Ein verbindliches KI-Transparenzregister für  
Deutschland:** Empfehlungen für mehr  
Verantwortung, Vertrauen und Teilhabe im  
digitalen Staat

Mai 2025

Verfasst von: Kilian Vieth-Ditlmann, Alina Lorenz & Dr. Jonas Botta

# Unsere Empfehlung auf einen Blick

Künstliche Intelligenz verändert die öffentliche Verwaltung – von Steuerprüfungen über Bürger-Chatbots bis zur Jobvermittlung. Mit der zunehmenden Nutzung von KI wachsen auch die Risiken: Intransparente Entscheidungsprozesse, unklare Verantwortlichkeiten und mögliche Grundrechtsverletzungen gefährden die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen innerhalb der Bevölkerung. Behörden tragen eine besondere Verantwortung, da Bürger\*innen staatlichen Entscheidungen nicht ausweichen können. Umso wichtiger ist es, dass der Einsatz von KI-Systemen nachvollziehbar und überprüfbar ist – für Betroffene, Medien, die Zivilgesellschaft und Aufsichtsgremien.

Aktuelle Transparenzinitiativen auf EU- und Bundesebene sind jedoch lückenhaft und uneinheitlich. Das gefährdet nicht nur die Grundrechte, sondern bremst auch den Kompetenzaufbau innerhalb der Verwaltung und den Wissenstransfer zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen.

**Wir fordern deshalb ein KI-Transparenzregister für Bund und Länder, das gesetzlich verbindlich und einheitlich ist.** Wir legen in diesem Policy Paper dar, wie es konkret gestaltet werden sollte, um Rechtsstaatlichkeit, demokratische Kontrolle und das Vertrauen in staatliches Handeln zu sichern. Unsere Empfehlungen konzentrieren sich auf drei zentrale Handlungsfelder:

1. **Rechtsrahmen:** Das KI-Register muss gesetzlich verankert sein und sollte verpflichtend alle KI-Systeme erfassen, die die öffentliche Verwaltung produktiv nutzt – ohne pauschale Ausnahmen, aber auch ohne Einträge zu vorläufigen Testsystemen. So würde das Register übersichtlich bleiben und zugleich die Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit erhöhen. Eine tragfähige Lösung erfordert aus unserer Sicht eine Verfassungsreform, die ein einfach handhabbares Register für Bund und Länder erlaubt. Ein nationales KI-Register würde nicht im Konflikt mit der KI-Verordnung der EU stehen, sondern ihre praxisnahe Umsetzung erleichtern.
2. **Inhalte und Funktionen:** Das Transparenzregister muss korrekte, aktuelle, konsistente und verständliche Informationen zu allen erfassten KI-Systemen bereitstellen – ohne technische Überfrachtung, aber mit klaren Angaben zum Zweck, zum Einsatzkontext und den Risiken. Zudem sollte das KI-Register Analyse- und Reportingfunktionen bieten, damit unterschiedliche Zielgruppen unbürokratisch die Informationen erhalten können, die sie benötigen.
3. **Governance:** Klare Zuständigkeiten und eine zentrale, unabhängige Aufsicht sind unerlässlich, damit das Register seinen Zweck erfüllen kann. Wir empfehlen, dass die Behörde, die die Umsetzung der KI-Verordnung koordiniert, für den Betrieb, die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Registers verantwortlich ist. Ein dauerhaft eingesetzter, interdisziplinärer KI-Beirat soll gewährleisten, dass verschiedene gesellschaftliche Perspektiven berücksichtigt werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kontext.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Zielgruppen und Hauptziele.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Rechtsrahmen.....</b>	<b>8</b>
3.1 Informationsbasis für den Grundrechtsschutz: Die Rolle eines KI-Transparenzregisters.....	8
3.2 Empfehlung: Verfassungsreform für ein gemeinsames KI-Transparenzregister von Bund und Ländern.....	9
3.3 Exkurs: Kein Widerspruch zwischen europäischer KI-Verordnung und einem nationalen Transparenzregister.....	10
3.4 Umfang des Registers: KI im Sinne der KI-Verordnung und nur im Produktiveinsatz.....	11
3.5 Umgang mit geheimen KI-Systemen.....	11
<b>4. Inhalte und Funktionen.....</b>	<b>12</b>
4.1 Passgenaue Informationen.....	12
4.2 Reporting und Analysefunktionen.....	15
<b>5. Governance.....</b>	<b>16</b>
5.1 Unabhängige Aufsicht.....	16
5.2 Qualitätssicherung.....	16
5.3 KI-Beirat.....	17
5.4 Wirkungsmessung.....	18
5.5 Begleitmaßnahmen zur Sensibilisierung und zum Kompetenzaufbau.....	18

# 1. Kontext

Öffentliche Verwaltungen in vielen Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Soziales, Asyl und Strafverfolgung setzen zunehmend Künstliche Intelligenz (KI) zur Prozessoptimierung ein. Beispiele für solche Anwendungen sind KI-Systeme, die Anfragen aus der Bevölkerung beantworten (Chatbots), Steuererklärungen oder Sozialhilfeanträge automatisiert verarbeiten, Missbrauch von Sozialleistungen erkennen und Verbrechen vorhersagen sollen (Predictive Policing) oder die Integration von Geflüchteten bzw. Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt prognostizieren. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und der politische Wille ist auf Bund- und Länderebene groß, die Potenziale von KI auszuschöpfen.

Trotz der weiten Verbreitung mangelt es oft an Transparenz. Angesichts der möglichen negativen Folgen stellt das zunehmend ein Problem dar. Die betroffenen Menschen, die Medien und die Zivilgesellschaft sind derzeit ebenso wenig wie die Aufsichtsbehörden in der Lage, die Auswirkungen der KI-Systeme vollständig zu verstehen und zu überwachen. KI-Systeme können, wenn sie sinnvoll und zielgerichtet eingesetzt werden, die Produktivität der Verwaltung steigern. Sie können aber auch Grundrechte verletzen, zweckentfremdet oder auch missbraucht werden. Wirksame Transparenzmechanismen wären eine geeignete Maßnahme dagegen. Sie würden eine Nachvollziehbarkeit der KI-Systeme, deren Kontrolle und eine Rechenschaftspflicht gewährleisten. Auf diese Weise könnten sie letztlich Vertrauen in die öffentliche Verwaltung und deren (automatisierte) Entscheidungen herstellen.

**Ein umfassendes und verbindliches KI-Transparenzregister ist der zentrale Baustein für eine effektive öffentliche Verwaltung, die zunehmend den Einsatz von KI-Systemen vorsieht.**

Ein erster EU-weiter Rechtsrahmen wurde dafür bereits mit der europäischen KI-Verordnung (KI-VO) geschaffen. Diese Verordnung hat eine Rechtsgrundlage für ein öffentliches Register für bestimmte KI-Systeme geschaffen, die als hochriskant eingestuft sind. Diese EU-Datenbank hat jedoch eine Reihe von Schwächen: Durch die Beschränkung auf einen Teil von Hochrisiko-KI-Systemen wird der Großteil aller Anwendungsfälle nicht erfasst. Zusätzliche sektorale Transparenzausnahmen für die Strafverfolgung und den Grenzschutz schränken das Potenzial des Registers noch weiter ein. Die für die einzelnen KI-Systeme einzutragenden Informationen sind zudem rudimentär.

Nationale KI-Register müssen diese Transparenzlücke füllen. In einigen Ländern wird das bereits versucht, etwa in den Niederlanden oder in Frankreich, aber auch außerhalb der EU, etwa in Großbritannien und Kanada. In Deutschland hat sich über die Jahre hingegen ein Flickenteppich an KI-Transparenzinitiativen entwickelt, die unterschiedliche Ziele verfolgen und isoliert agieren. Eine vollständige und zuverlässige Übersicht über KI-Systeme in Deutschlands öffentlicher Verwaltung fehlt bisher.

Das vom BMI initiierte Beratungszentrum für Künstliche Intelligenz (BeKI) erhebt den Anspruch, mit der Plattform „Marktplatz der KI-Möglichkeiten (MaKI)“ ein

KI-Transparenzregister für die Bundesverwaltung bereitzustellen. Ziel sei es, die Nutzung von KI-Technologien und den Aufbau entsprechender Infrastruktur zu koordinieren. Mit der Plattform Lernende Systeme (BMBF), dem KI-Observatorium (BMAS) oder der Initiative KI-Mission (BMDV) existieren allein auf Bundesebene eine Reihe konkurrierender Projekte. Das führt zu einer fragmentierten Datenlandschaft ohne einheitliche Standards, eine zentrale Zuständigkeit oder einen klaren Nutzen für die Öffentlichkeit.

Der „Marktplatz der KI-Möglichkeiten“ enthält aktuell nur 48 produktive KI-Anwendungen (Stand April 2025). Die Einträge sind freiwillig und dementsprechend lückenhaft. Ein echtes Transparenzregister erfordert eine umfassende, gründliche und verpflichtende Erfassung aller relevanten KI-Systeme. Der MaKI konzentriert sich auf die Bewerbung und Vernetzung von KI-Technologien innerhalb der Verwaltung und vernachlässigt darüber Transparenz- und Rechenschaftspflichten gegenüber der Öffentlichkeit. Es fehlen Qualitätssicherungs- und Feedback-Mechanismen. Die veröffentlichten Informationen zu den jeweiligen KI-Systemen sind oft unverständlich. Es bleibt gänzlich unklar, welche Zielgruppen daraus einen Nutzen ziehen sollen.

**Wir geben in diesem Papier konkrete Empfehlungen für ein verbindliches, umfassendes und klar geregeltes KI-Transparenzregister, das effizient Vertrauen, Akzeptanz, Effektivität und Teilhabe stärkt.**

Unsere Empfehlungen basieren auf unserer interdisziplinären Forschung im Rahmen des Projekts „AI used by the state: Safeguarding autonomy and human rights with transparency to citizens and support for public servants“, finanziell gefördert von der VolkswagenStiftung. Die Projektpartner sind AlgorithmWatch, das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung und NEXt e. V. – Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung. Die drei Projektpartner vereinen ihre langjährige Erfahrung im Bereich KI-Transparenz.

Gemeinsam wurde in dem Projekt ein ausführliches *Rechtsgutachten zu den unions- und verfassungsrechtlichen Bedingungen*<sup>1</sup> sowie ein detailliertes *Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters*<sup>2</sup> in Deutschland erarbeitet. Um zu tragfähigen Empfehlungen zu gelangen, haben die Projektpartner in einem interdisziplinären Expertenworkshop zentrale Ideen analysiert und getestet. In einer Reihe von Peer-Reviews mit Expert\*innen wurden Entwürfe für zentrale Bausteine eines Registers geprüft und verfeinert.

Dieses Papier bündelt diese Vorschläge zur erfolgreichen Umsetzung eines KI-Transparenzregisters für die öffentliche Verwaltung. Der Überblick beschränkt sich auf die zentralen Forderungen. Referenzen zu den detaillierten Forschungsberichten

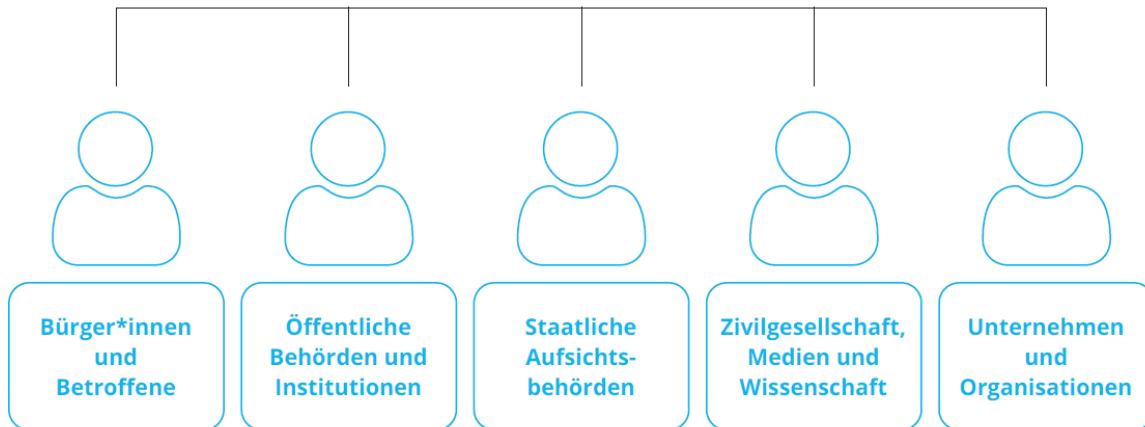
---

<sup>1</sup> Botta, Jonas (2025): *Ein KI-Transparenzregister für die öffentliche Verwaltung, Unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*, Die Verwaltung 58, Heft 2, 2025, <https://elibrary.duncker-humboldt.com/article/75572/ein-ki-transparenzregister-fu-umlr-die-oumlffentliche-verwaltung>

<sup>2</sup> Lorenz, Alina (2025): *Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters*, [https://algorithmwatch.org/de/wp-content/uploads/2025/05/2505-AW\\_KI-TR-Konzept.pdf](https://algorithmwatch.org/de/wp-content/uploads/2025/05/2505-AW_KI-TR-Konzept.pdf)

(mit vertiefenden Ausführungen etwa zur technischen Architektur und rechtlichen Ausgestaltung usw.) sind jeweils eingefügt.

## 2. Zielgruppen und Hauptziele



Ein KI-Transparenzregister muss sehr zielgerichtet sein und darf nicht überfrachtet werden. Vielen KI-Transparenzinitiativen fehlen klar definierte Ziele und Zielgruppen. Bestimmte Nutzer\*innen haben zentrale Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Für ein wirksames KI-Transparenzregister lassen sich fünf Zielgruppen mit einem bestimmten Informationsbedarf definieren:

- **Bürger\*innen und Betroffene** benötigen verständliche, konsistente, korrekte und aktuelle Informationen zum Zweck, zur Funktion, zum Nutzen und zu Risiken der eingesetzten KI-Systeme, um Vertrauen und Partizipation zu fördern sowie eine weiterführende Auskunft, Beschwerden und Rechtsbehelfe zu ermöglichen.
- **Öffentliche Behörden und Institutionen** benötigen eine einheitliche Plattform für eine informative Darstellung der Systeme und einen Austausch darüber, um eine Zusammenarbeit und die Wiederverwendung von KI-Systemen zu fördern.
- **Staatliche Aufsichtsbehörden** benötigen verlässliche Daten über die Einhaltung rechtlicher Standards, um die staatliche KI-Nutzung im Rahmen ihres jeweiligen Kontrollmandats leichter überwachen zu können.
- **Zivilgesellschaft, Medien und Wissenschaft** benötigen konsistente, korrekte und aktuelle Informationen für die Recherche, die Berichterstattung und Forschungsinitiativen. Außerdem könnten Wissenschaft und Verwaltung damit leichter bei der KI-Forschung und -Entwicklung zusammenarbeiten.
- **Unternehmen und Organisationen** benötigen eine Plattform zur öffentlichen und systematischen Darstellung von KI-Anwendungen und deren potenziellen Anwendungsfeldern, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern.

Um den jeweiligen Informationsbedarf dieser fünf Zielgruppen zu erfüllen, muss ein KI-TR eine klare, übergreifende Zielsetzung verfolgen. Eine verbindliche, einheitliche und

zentrale Informationsplattform für KI-Einsätze in der öffentlichen Verwaltung soll aus unserer Sicht folgende fünf Hauptziele verfolgen:

1. **Wahrung der Grundrechte und Förderung der demokratischen Teilhabe:** Das KI-TR soll korrekte, aktuelle, konsistente und verständliche Informationen über Zweck, Funktion, Nutzen, Risiken, rechtliche Grundlagen von KI-Systemen und die verantwortlichen Institutionen bereitstellen. Ein freier und niederschwelliger öffentlicher Zugang zu diesen Informationen sollte für alle Zielgruppen gewährleistet sein.
2. **Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der öffentlichen Verwaltung:** Die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zur Offenlegung ihrer KI-Anwendungen soll das Vertrauen in die Arbeit und Entscheidungen des Staates stärken. Das KI-TR sollte Einsatzfelder von KI-Systemen offenlegen und deren funktionale Bedeutung erklären, außerdem deren Auswirkung auf die Grundrechte beschreiben und Informationen zu Verantwortungsträgern bereitstellen.
3. **Ermöglichung von Dialog und Überprüfung:** Das KI-TR soll einen Dialog und die Interaktion zwischen der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung fördern und damit eine öffentliche Überwachung von KI-Systemen und der verantwortlichen Institutionen ermöglichen.
4. **Zentralisierung der Informationen:** Das KI-TR soll die Informationen zu allen KI-Systemen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland auf einer einheitlichen zentralen Plattform bündeln.
5. **Interoperabilität mit der EU-Datenbank:** Das KI-TR soll gemäß Art. 71 der KI-Verordnung organisatorisch und fachlich einen Informationsabgleich mit der EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme gewährleisten.

Nebenziele könnten ebenso erreicht werden, wenn sie nicht im Konflikt mit diesen Hauptzielen stehen: die Förderung des behördeninternen Wissensaustauschs und die Wiederverwendbarkeit erfolgreicher KI-Lösungen, die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Unternehmen und Wissenschaft sowie die Minimierung des Verwaltungsaufwands durch effiziente Prozesse.

Zusätzliche Anliegen, die im Konflikt mit den Hauptzielen stehen, sind explizit auszuschließen, etwa wenn sie zu einem erhöhten Daten- und Prozessaufwand führen. Ein KI-TR ist ausdrücklich *kein* geeignetes Mittel, um verwaltungsinterne Statistiken über die Nutzung von KI-Systemen zu führen, die behördeninterne Nutzung von KI-Systemen zu kontrollieren oder ethische und rechtliche Vorgaben bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung zu prüfen. All das würde zu einem Mehraufwand führen, das KI-TR unübersichtlicher machen und es letztendlich eher intransparenter machen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Weitere übergreifende Anforderungen wie Benutzerfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Skalierbarkeit u.v.m. werden im [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#) detailliert erläutert.

## 3. Rechtsrahmen

### 3.1 Informationsbasis für den Grundrechtsschutz: Die Rolle eines KI-Transparenzregisters

Die Errichtung eines verbindlichen, zentralen KI-Transparenzregisters muss auf Grundlage eines formellen Gesetzes erfolgen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der parlamentarische Gesetzgeber verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Zu diesen Bereichen zählt insbesondere die Grundrechtsausübung (wobei es nicht zwingend auf einen staatlichen Eingriff ankommt). Zwar folgt aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit keine Verpflichtung zur staatlichen Informationsbereitstellung, sondern nur ein Zugangsrecht zu bereits allgemein zugänglichen Informationsquellen. Aber ein KI-Transparenzregister dient insbesondere der politischen Meinungs- und Willensbildung als Voraussetzung demokratischer Legitimation und konkretisiert so das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) und zugleich die Informationsfreiheit in ihrer Funktion für die politische Willensbildung. Außerdem können KI-Systeme in der öffentlichen Verwaltung die informationelle Selbstbestimmung und die Gleichheitsrechte der Behördenmitarbeiter\*innen und der Bürger\*innen berühren. Ohne eine ausreichende Informationsgrundlage lässt sich nicht überprüfen, ob in bestimmten Fällen die Grundrechte betroffen sind, was ihrem Schutz entgegensteht. Ein Transparenzregister wäre daher ein wesentlicher Baustein für einen effektiven Grundrechtsschutz im digitalen Staat.

Zweifel an der Grundrechtsrelevanz solch eines Registers würden die Notwendigkeit seiner Einführung nicht berühren. Denn Fragen, die für Staat und Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, müssen gesetzlich geregelt sein. Der staatliche KI-Einsatz ist eine derartige für das Allgemeinwohl relevante Frage. Die Entscheidung über das Ausmaß des Informationszugangs ist in zweierlei Hinsicht sehr wichtig. Das Transparenzniveau gibt vor, wie sehr Parlament und Öffentlichkeit den Einsatz von KI kontrollieren können. Außerdem ermöglicht der Einblick in ein KI-System auch einen Einblick in die Behördenarbeit, also eine Einschätzung, ob negative Effekte wie z.B. eine erhöhte technische Vulnerabilität und damit eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung auftreten könnten. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, gegenläufige Aspekte gegeneinander abzuwägen und einen Ausgleich zu finden. Es ist nicht mit diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar, allein durch Binnenrecht der Exekutive und mithilfe des IT-Planungsrates<sup>4</sup> ein nationales KI-Transparenzregister einzuführen, wie es bisher angestrebt wird.

---

<sup>4</sup> IT-Planungsrat, Marktplatz der KI-Möglichkeiten, Beschluss 2024-01 vom 4.7.2024, [https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/it-rat/beschluesse/beschluss\\_2024\\_01.pdf](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/it-rat/beschluesse/beschluss_2024_01.pdf)

## 3.2 Empfehlung: Verfassungsreform für ein gemeinsames KI-Transparenzregister von Bund und Ländern

Die Errichtung eines KI-Transparenzregisters steht vor denselben föderalen Herausforderungen wie die digitale Verwaltungstransformation insgesamt. Bund und Länder sollten eine **Verfassungsreform** anstreben, um ein für beide Ebenen nützlich, zentral und verbindlich ausgestaltetes Register zu schaffen. Denn aktuell erlaubt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht, solch ein gemeinsames Register von Bund und Ländern zu schaffen. Der Bund kann für die Landesebene lediglich Regelungen erlassen, insoweit die Landesbehörden Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung vollziehen. Eine Grundgesetzänderung wäre notwendig, um die technische, fachliche und organisatorische Verantwortung für das Register zentral regeln zu können, einschließlich der nötigen bundesweiten (unabhängigen) Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse.

In dem von CDU, CSU und SPD ausgehandelten Koalitionsvertrag wird der Bedarf einer Neuordnung der föderalen Beziehungen im Grundgesetz anerkannt und das Ziel anvisiert, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzubringen. Die Koalitionäre sehen vor, dass der Bund bei bestimmten Aufgaben mit hohem Standardisierungs- und Automatisierungspotenzial Vollzugsverantwortung übernehmen soll.<sup>5</sup> In Abstimmung mit den Ländern solle dafür **Art. 91c GG geändert** werden, „damit der Bund digitale Verwaltungsverfahren und Standards regeln und IT-Systeme errichten, betreiben und zur Mitnutzung zur Verfügung stellen kann.“<sup>6</sup> Das KI-Transparenzregister stellt eine solche zentrale Aufgabe dar, die standardisiert geregelt werden sollte, um den Staat und die Verwaltung effizient zu modernisieren.

Auch die Digitalministerkonferenz fordert eine Bündelung der Zuständigkeiten bei der Verwaltungsdigitalisierung, damit „eine übergreifende Steuerung und Synergiebildung“ erfolgt.<sup>7</sup> Die Digitalministerinnen und -minister der Länder wollen gemeinsam mit dem Bund die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung „innovationsfreundlich und zugleich verantwortungsvoll“ festlegen.<sup>8</sup> Der klare Bedarf einer tragfähigen Überarbeitung und Vereinheitlichung der Bedingungen für die erfolgreiche KI-Nutzung in der Verwaltung wird demnach sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gesehen. Die Tür für eine Grundgesetzänderung, die ein zentrales und verbindliches KI-Transparenzregister ermöglicht, ist damit geöffnet.

---

<sup>5</sup> „Verantwortung für Deutschland“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Fassung vom 09.04.2025, S. 59,

[https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025\\_bf.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf)

<sup>6</sup> Ebenda; zu einer möglichen Reform des Art. 91c GG siehe auch Martini, Mario/Botta, Jonas (2025): *Government-as-a-platform – Vorschlag einer GG-Änderung zur Staatsmodernisierung*, Neue Juristische Wochenschrift, Heft 21, 2025 (im Erscheinen).

<sup>7</sup> Sonderdigitalministerkonferenz (DMK), Beschluss vom 28.03.2025, S. 3, [https://dmk.rlp.de/fileadmin/dmk/Digital-Agenda\\_2025\\_-\\_Ein\\_Arbeitsprogramm\\_fuer\\_Deutschland.pdf](https://dmk.rlp.de/fileadmin/dmk/Digital-Agenda_2025_-_Ein_Arbeitsprogramm_fuer_Deutschland.pdf)

<sup>8</sup> Ebenda, S. 5

Ohne Verfassungsänderung wäre ein Pflichtregister für alle Behörden des Bundes und der Länder gegenwärtig nur **auf Grundlage eines Bund-Länder-Staatsvertrags** möglich. Dieser würde im Gegensatz zu einer bloßen Verwaltungsvereinbarung dem Vorbehalt des Gesetzes genügen. Über einen Staatsvertrag ließe sich ein einheitliches Register oder ein föderales Registerportal schaffen. Letzteres würde aber voraussetzen, dass Bund und Länder zugleich eigene Register einführen, die miteinander vernetzt werden müssten. Eine zentrale Aufsicht mit den nötigen Kontrollbefugnissen würde jedoch in die Staatlichkeit der Länder eingreifen, was eine föderal organisierte, und damit mutmaßlich weniger effiziente, Registeraufsicht nach sich ziehen würde.

Vor diesem Hintergrund wäre eine föderale Verbundlösung über einen Staatsvertrag allenfalls die zweitbeste Lösung.<sup>9</sup> Wir empfehlen daher eine Grundgesetzänderung, da ein Staatsvertrag in einer föderierten Struktur kein wirklicher Durchbruch für die Staatsmodernisierung wäre.

### 3.3 Exkurs: Kein Widerspruch zwischen europäischer KI-Verordnung und einem nationalen Transparenzregister

Ein nationales KI-Transparenzregister muss zentral und verbindlich geregelt werden. Das EU-Recht steht dem nicht entgegen. Zwar unterliegt der KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung – mit engen Ausnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und der Wissenschaftsfreiheit – dem Anwendungsbereich der europäischen KI-Verordnung (KI-VO). Aber die Verordnung hat den KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung nicht abschließend reguliert. Die KI-VO ist in erster Linie Produktsicherheitsrecht. Sie soll das Funktionieren des EU-Binnenmarktes durch einen einheitlichen Rechtsrahmen verbessern und verhindern, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken (ErwGr. 1 KI-VO). Eine allgemeine Zuständigkeit für das Verwaltungsrecht steht dem Unionsgesetzgeber jedoch nicht zu (vgl. Art. 291 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU). Erlässt der Bundestag Vorgaben mit einer Zielsetzung, die dem Binnenmarkt nicht zuwiderläuft – in unserem Fall: das Ziel, die Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu stärken – ist das unproblematisch. Ein Hindernis bestünde nur dann, wenn das mitgliedstaatliche Recht den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr hemmt. Ein nationales KI-Transparenzregister für die öffentliche Verwaltung stellt aber kein derartiges Hindernis für die Umsetzung der KI-VO dar, solange es nicht die Transparenzpflichten der KI-VO erschwert oder unmöglich macht. Das ist aber nicht der Fall, ganz im Gegenteil kann ein nationales Register die Verwaltung dabei unterstützen, die Vorgaben der KI-VO effizient zu erfüllen.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe dazu Botta, Jonas (2025): [Ein KI-Transparenzregister für die öffentliche Verwaltung. Unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen](#), Abschnitt zu „IV. Aufsicht über ein KI-Transparenzregister“

<sup>10</sup> Siehe dazu Lorenz, Alina (2025): [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#), Kapitel 6.3 zum Datenabgleich mit der EU-Datenbank

### 3.4 Umfang des Registers: KI im Sinne der KI-Verordnung und nur im Produktiveinsatz

Grundsätzlich sollten alle produktiven KI-Systeme gemäß der Begriffsbestimmung in der KI-Verordnung (Art. 3 Nr. 1 KI-VO) im KI-TR erfasst werden. Um den geschilderten Zweck des Registers zu erfüllen, nämlich umfassende und vertrauensbildende Informationen bereitzustellen, fallen darunter nicht nur KI-Systeme mit hohem Risiko gemäß KI-VO, sondern auch solche mit begrenztem und geringem Risiko. Trotz der bestehenden Unklarheiten der Legaldefinition der KI-VO<sup>11</sup> schlagen wir deren Nutzung für ein nationales KI-TR vor, um nicht noch mehr Uneinheitlichkeit zu erzeugen und eine nahtlose Integration in die EU-Datenbank und Kompatibilität mit den europäischen Vorgaben sicherzustellen. Die Übernahme dieser Definition würde den Austausch, die Konsolidierung und die Konsistenz von Daten auf nationaler und europäischer Ebene erleichtern und ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit schaffen.

Im Gegensatz zu einigen anderen Ansätzen empfehlen wir, im KI-TR nur KI-Systeme zu erfassen, die produktiv genutzt werden oder wurden. Auch diese Empfehlung steht im Einklang mit der KI-VO, die grundsätzlich nur greift, wenn KI-Systeme in Verkehr gebracht beziehungsweise in Betrieb genommen wurden (Art. 2 Abs. 8 KI-VO). Produktive KI-Systeme sind alle Versionen von KI-Systemen (Software- und Hardwareumgebung), die für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung betrieben werden und Endanwender\*innen zur Verfügung stehen. Denn vor allem produktiv eingesetzte Anwendungen haben direkte Auswirkungen auf Bürger\*innen und die Verwaltung. Die Aufnahme nicht-produktiver Projekte – wie Forschungsprojekte, Testimplementierungen, Proof of Concepts (PoCs) oder Pilotprojekte – würde das Register mit irrelevanten oder vorläufigen Informationen überladen und den Zielen der Bürokratievermeidung, Transparenz und Datenminimierung zuwiderlaufen. KI-Systeme in der Entwicklungsphase ändern sich häufig oder werden gar nicht umgesetzt. Ein Erfassen solcher Testsysteme würde die Datenqualität und -aktualität im KI-TR beeinträchtigen. Außerdem wäre es ressourceneffizienter, sich auf produktive Anwendungen zu beschränken.

### 3.5 Umgang mit geheimen KI-Systemen

Bei der Ausgestaltung des KI-Transparenzregisters ist der Geheimschutz zu wahren. Der parlamentarische Gesetzgeber kann keinen Zugang zu Informationen gewährleisten, die ihm selbst vorenthalten sind. Öffentliche Belange wie das Staatswohl sind zu beachten, darunter fallen im Wesentlichen der Schutz der Wehr- und Bündnisfähigkeit sowie der Schutz der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste. Gleichzeitig gilt, dass die

---

<sup>11</sup> Die Unklarheiten der Definition konnten auch durch die Leitlinien der Kommission nicht beseitigt werden, vgl. Guidelines on the definition of an artificial intelligence system established by AI Act, C(2025) 924 final, vom 6.2.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-ai-system-definition-facilitate-first-ai-acts-rules-application>

Geheimhaltung von KI-Systemen im freiheitlichen Verfassungsstaat eng begrenzt sein muss.<sup>12</sup>

Wichtig ist, dass es keine pauschalen Ausnahmen für eingestufte KI-Systeme gibt. Ein Eintrag ins KI-TR sollte der Regelfall sein. Ein Geheimhaltungsbedürfnis muss im Einzelfall begründet werden und darf beispielsweise nicht pauschal alle KI-Systeme in Bereichen wie der Strafverfolgung oder der Grenzkontrolle umfassen. Wenn ein KI-System geheim gehalten werden soll, ist diese Einzelfallentscheidung gegenüber der zuständigen Registeraufsichtsbehörde zu dokumentieren und zu begründen. Um Vertrauen in die wirksame Umgrenzung der Geheimhaltung zu stärken, sollte die Registeraufsicht regelmäßig einen Bericht über die Abwägungsentscheidungen zur Einstufung der Systeme vorlegen.

## 4. Inhalte und Funktionen

### 4.1 Passgenaue Informationen

Die im KI-TR erfassten Informationen müssen sich strikt am jeweiligen Bedarf der Zielgruppen ausrichten. Die EU-weite Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 71 KI-VO) weist gerade bei den Inhalten eine Reihe von Leerstellen und Schwächen auf. Die Datenbank erfasst nur einen kleinen Teil aller KI-Systeme der öffentlichen Verwaltung. Die dort zu erfassenden Informationen sind für die relevanten Zielgruppen kaum aussagekräftig. Die Grundrechte-Folgenabschätzung (Art. 27 KI-VO) als der zentrale Informationsgehalt der EU-Datenbank führt nur begrenzt zu einer größeren Transparenz, da lediglich deren Zusammenfassung veröffentlicht werden muss. Eine generelle Veröffentlichungspflicht fehlt. Zudem lässt sich noch nichts über die Prüfungstiefe der Grundrechte-Folgenabschätzung sagen. Auch der Informationsgehalt des MaKI des BMI ist nicht überzeugend: Ohne verpflichtende Teilnahme, Qualitätskontrolle und ein auf Transparenz ausgerichtetes Gesamtkonzept liefert die Plattform kaum relevante Informationen. Deshalb besteht weiterhin ein Bedarf an einem verpflichtenden nationalen KI-Transparenzregister.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgt, dass der Staat seine Bürger\*innen klar und verständlich informieren muss. Es ist zwar nicht erforderlich, dass alle Bürger\*innen den Inhalt des KI-Transparenzregisters vollständig erfassen können. Das im Register zur Verfügung gestellte Wissen muss aber der Bevölkerung prinzipiell verständlich sein.

Grundrechtlich geschützte Interessen wie personenbezogene Daten oder auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können einer Veröffentlichung im Transparenzregister entgegenstehen. Gleichzeitig ist festzuhalten: Die Interessen Dritter können keine absoluten Veröffentlichungshürden begründen. Im Sinne eines möglichst hohen

---

<sup>12</sup> Botta, Jonas (2025): [Ein KI-Transparenzregister für die öffentliche Verwaltung. Unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen](#), Abschnitt „b) Grenzen der Transparenz“

Transparenzniveaus sollte der Gesetzgeber in der gesetzlichen Grundlage Abwägungsvorbehalte verankern, um Interessenkonflikte einzelfallabhängig lösen zu können.

Die erfassten Informationen zu den jeweiligen produktiven KI-Systemen sind das zentrale Element des KI-TR. Sie müssen sich an den Hauptzielen orientieren und allen Zielgruppen gerecht werden. Die Daten müssen in der Praxis zuverlässig und ohne übermäßigen Aufwand verfügbar sein und so weit wie möglich standardisiert erfasst werden. Wir haben eine ausgewogene Datenmenge in drei Informationskategorien eingeteilt: Informationen zur verantwortlichen Institution, zum KI-Systems selbst und zur Kritikalität, also der Risikobewertung des KI-Systems. Die Informationsfelder werden mit den jeweiligen Metadaten im Gesamtkonzept für das KI-TR anhand eines Beispiels detailliert erläutert.<sup>13</sup>

<b>Informationen zur verantwortlichen Institution</b>	<b>Informationen zum KI-System</b>	<b>Informationen zur Kritikalität des KI-Systems</b>
Name der Institution	Name des KI-Systems	Risikoeinstufung des KI-Systems gemäß KI-VO
Art der Institution	Verweis auf den EU-Datenbank-Eintrag zum KI-System	Risikobewertung des KI-Systems
Weiterführende Angaben zur Institution	Beschreibung des KI-Systems	Identifizierte Risiken des KI-Systems
Anschrift der Institution	Zweck und Auswirkung des KI-Systems	Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken des KI-Systems
Logo der Institution	Website zum KI-System	Weitere Informationen zur Risikoabschätzung zum KI-System
Website der Institution	Technologiefelder des KI-Systems	Datenschutz-Folgenabschätzung zum KI-System
Rolle der Institution gemäß KI-VO	Einsatzfelder des KI-Systems	Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung zum KI-System
	Wertschöpfungsbereiche des KI-Systems	Grundrechte-Folgenabschätzung zum KI-System
	Genutzte Informationen und Betriebslogik des KI-Systems	
	Inbetriebnahme des KI-Systems	

<sup>13</sup> Vgl. Lorenz, Alina (2025): [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#), Kapitel 5

	Abschaltung des KI-Systems	Ergebnis der Grundrechte-Folgenabschätzung zum KI-System
--	----------------------------	--

Den **Informationsfeldern zur verantwortlichen Institution** ist zu entnehmen, wer ein KI-System einsetzt. Sie erlauben, nach Einträgen zu suchen und sie zu filtern.

Die **Informationsfelder zum KI-System** selbst erklären allgemeinverständlich, wie das System funktioniert und wo es zu welchem Zweck eingesetzt wird. Sie enthalten technologische, anwendungsbezogene, wirtschaftliche, datenbezogene und aktualitätsbezogene Informationen, die transparent, verständlich und nachvollziehbar sein und zudem Filter- und Suchoptionen bieten müssen. Detaillierte technische Informationen zu genutzten Daten, dem Datenumfang, der Datenqualität oder der Aufteilung der Daten in Trainings-, Test- und Validierungsdaten sind nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der in der Regel hohen Heterogenität und Dynamik verwendeter Daten bestünde hier ein überproportionaler Aufwand für die Eingabe, Aktualisierung und Validierung im Verhältnis zu einem nur geringen Nutzen für den primären Zweck des KI-TR. Stattdessen sollten nur allgemeinverständliche Informationen über die Art der verwendeten Daten und deren Nutzung abgefragt werden. Sollten die Zielgruppen weiterführende Informationen zum KI-System benötigen, finden sie über das Informationsfeld „Website“ Kontaktmöglichkeiten.

Die dritte Datenkategorie – **Kritikalität des KI-Systems** – liefert Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, zu Auswirkungen auf Grundrechte und zu technischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Risiken des KI-Systems. Sie umfasst auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen, etwa für die Herstellung von Transparenz, Teilhabe und Kontrolle. Einige der Informationsfelder werden ebenso in der KI-VO für Hochrisiko-KI-Systeme gefordert (siehe Art. 6 i.V.m Anhang VIII Abschnitt C der KI-VO).

Im Unterschied zu alternativen Vorschlägen<sup>14</sup> zur Gestaltung eines KI-Transparenzregisters fordern wir detaillierte Informationen zu den Ergebnissen einer Risikobewertung, allerdings ohne technische Details. Diese zusätzlichen Informationen betreffen auch Maßnahmen zur Risikobewältigung. Deren Veröffentlichung würde Transparenz und Vertrauen herstellen und Partizipation und Kontrolle ermöglichen.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. z.B. IA Ciudadana (2025) „Making Algorithm Registers Work for Meaningful Transparency“, S. 13ff, <https://iaciudadana.org/wp-content/uploads/2025/03/Report-1.pdf>

<sup>15</sup> Die geforderten Angaben zu identifizierten Risiken und Maßnahmen zur Risikobewältigung sind das Ergebnis eines Risikobewertungszyklus. Das *Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters* legt ausführlich das Vorgehen gemäß der einschlägigen Normen und Standards [ISO 31000:2018](#), [ISO/IEC 23894/2023](#), [NIST AI RMF](#) und [IEEE EAD](#) dar.

Zur Erinnerung: Es sollten nicht nur Hochrisiko-KI-Systeme gemäß KI-VO erfasst werden. Auch KI-Systeme, die nicht in diese spezielle Kategorie der KI-VO fallen, können die Autonomie und Teilhabe in der Interaktion zwischen Bürger\*innen und öffentlichen Institutionen beeinflussen und zu Verlust von Akzeptanz und Vertrauen führen. Wenn nur hochriskante KI-Systeme transparent gemacht werden, könnte zudem der Eindruck entstehen, dass es keine Anwendungen mit geringem Risiko in der öffentlichen Verwaltung gäbe.

## 4.2 Reporting und Analysefunktionen

Die im KI-TR erfassten Daten ermöglichen das Erstellen verschiedener Berichtsformen. Die Berichte müssen sich an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen orientieren. Die folgende Übersicht enthält fünf sinnvolle Berichtsformen.

Berichtsform	Inhalte	Funktionen
<b>Listendarstellungen</b> Gesamtübersichten Recherchen	Alle Informationsfelder	Filterung Freitextsuche Sortierung Export
<b>KI-Steckbriefe</b> Einzelübersichten	Ausgewählte Grundinformationen	Export Links zu weiterführenden Informationen
<b>KI-Landkarten</b> Analysen	Geografische Informationen	Interaktive Karten Filterung Heatmaps Links zu weiterführenden Informationen
<b>Statistiken</b> Analysen	Aggregierte Informationen	Dashboards Visualisierung Benchmarking
<b>API</b> Gesamtübersichten Recherchen Analysen Anreicherung	Alle Informationsfelder	Automatische Abfragen Einbindung in andere Datenbanken

Diese beispielhaften Berichtsformen wie Listendarstellungen, KI-Steckbriefe oder KI-Landkarten sind keine abschließende Übersicht über die vielen denkbaren Funktionen des KI-TR.<sup>16</sup> Sie können und sollten laufend evaluiert und weiterentwickelt werden, in Zusammenarbeit mit einem vorgesehenen KI-Beirat (siehe 5.3). Aggregierte Statistiken könnten etwa Trends und Innovationen im KI-Bereich aufzeigen, als

<sup>16</sup> Siehe Lorenz, Alina (2025): [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#), Kapitel 8

Entscheidungsgrundlagen für strategische Planungen dienen oder zur Evaluierung regulatorischer Maßnahmen verwendet werden. Eine sinnvolle Ergänzung zu den obigen Möglichkeiten individueller Recherche und Analyse könnte die Bereitstellung einer API sein, die automatisierte, wiederkehrende Analysen und die Verknüpfung mit anderen Datenbanken ermöglicht.

## 5. Governance

### 5.1 Unabhängige Aufsicht

Eine zentrale, **unabhängige Aufsicht** muss gewährleisten, dass das KI-TR die festgelegten Ziele erreicht. Die fachliche, organisatorische und technische Verantwortung<sup>17</sup> für das Register sollte bei derselben Behörde liegen, die auch als zentrale Anlaufstelle für die KI-VO zuständig ist (Art. 70 Abs. 1 KI-VO). Insbesondere sollte die Kontrollbehörde für das KI-TR dieselbe sein, die auch die Registrierungspflicht für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Art. 26 Abs. 8 S. 1 KI-VO beaufsichtigt. Aktuell wird diskutiert, ob die Bundesnetzagentur die KI-Aufsicht nach der KI-VO in Deutschland übernehmen könnte. Alternativ wird über eine Digitalagentur nachgedacht, die verschiedene Bereiche bündeln soll. Unabhängig von der endgültigen Lösung empfehlen wir, der letztendlich benannten Behörde die Verantwortung für das KI-TR zu übergeben.

Nur eine zentrale Aufsichtsbehörde gewährleistet die einheitliche Erfassung und Bereitstellung von verlässlichen und konsistenten Informationen, was die Voraussetzung für transparent eingesetzte KI-Systeme ist. Sie muss unabhängig und mit Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet sein, um das Einhalten rechtlicher Vorgaben wirksam kontrollieren zu können. Außerdem würde eine zentrale Behörde einen reibungslosen Datenabgleich mit der EU-Datenbank und eine notwendige Zusammenarbeit mit den zuständigen europäischen Gremien garantieren. Die Bündelung von Kompetenzen und die Einführung standardisierter Prozesse würde den Verwaltungsaufwand auf nationaler und europäischer Ebene minimieren und hohe IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards sichern (vgl. Abschnitt 3.2). Die Behörde könnte auch am besten einen Erfahrungsaustausch steuern, das Wiederverwenden von KI-Systemen fördern und so Synergien schaffen.

### 5.2 Qualitätssicherung

Die Wirksamkeit eines KI-Transparenzregisters hängt maßgeblich von der Qualität der bereitgestellten Informationen ab: Die eingereichten Daten dürfen weder strategisch

---

<sup>17</sup> Für eine ausführliche Darstellung, siehe Lorenz, Alina (2025): [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#), Kapitel 10

angepasst noch unzuverlässig sein, sondern müssen verständlich und vollständig sein.<sup>18</sup> Die Qualitätssicherung sollte der unabhängigen KI-Aufsichtsbehörde obliegen.

Eine hohe Informationsqualität kann durch eine sorgfältige Konzeption erreicht werden, beispielsweise durch die Implementierung von Auswahlfeldern und Checkboxen, die konsistente und einheitliche Eingaben fördern. Zusätzlich muss eine manuelle Überprüfung der Daten die Qualitätssicherung ergänzen, insbesondere bei freien Texteingaben. Dies würde z.B. eine manuelle Überprüfung auf inhaltliche Korrektheit, Konsistenz, Verständlichkeit und Aktualität umfassen.

Sind Daten fehlerhaft, unverständlich, unvollständig oder nicht aktuell, wird die verantwortliche Institution zur Nachbearbeitung aufgefordert. Erfolgt keine Nachbearbeitung innerhalb einer angemessenen Frist, muss die Qualitätssicherung wirksame Sanktionen verhängen können, die vorab festzulegen und zu kommunizieren sind. Diese Sanktionen könnten bis zu Bußgeldern reichen.

Über eine integrierte Feedback-Funktion sollen Nutzende zudem Hinweise einreichen können. Diese Feedback-Informationen sollten von der KI-Aufsichtsbehörde geprüft und bei Bedarf an die verantwortlichen Institutionen weitergeleitet werden.

### 5.3 KI-Beirat

Um eine benutzerorientierte und partizipative Entwicklung des KI-TR sicherzustellen, empfehlen wir die Einrichtung eines beratenden, interdisziplinären und unabhängigen Expertengremiums. Dieses Gremium sollte aus Vertreter\*innen aller relevanten Zielgruppen – aus Verwaltung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft – bestehen und das Entwicklungsteam der verantwortlichen KI-Aufsichtsbehörde gezielt ergänzen.

Die Einbindung von Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen würde unterschiedliche Perspektiven integrieren, ethische, rechtliche, gesellschaftliche und technische Aspekte könnten dann gleichermaßen berücksichtigt werden. Als beratendes Organ würde das Gremium zur Konzeption, Umsetzung und kontinuierlichen Qualitätssicherung des Registers beitragen, fachliche, organisatorische und technische Herausforderungen adressieren und bestehende Anforderungen kritisch hinterfragen.

Die Unabhängigkeit dieses KI-Beirats würde eine ausgewogene und transparente Entwicklung des KI-TR gewährleisten und das Vertrauen der Bürger\*innen stärken, indem es sicherstellt, dass das Register den vielfältigen Anforderungen gerecht wird und als verlässliche Informationsquelle dient.

---

<sup>18</sup> Die Datenverarbeitung umfasst fünf wesentliche Schritte, die in Lorenz, Alina (2025): [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#) jeweils mit konkreten Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Zeitpunkten und Ergebnissen beschrieben werden.

## 5.4 Wirkungsmessung

Um sicherzustellen, dass die Ziele des KI-TR erreicht werden, ist eine kontinuierliche Wirkungsanalyse und -überprüfung erforderlich. Insbesondere würde eine regelmäßige Überprüfung sicherstellen, dass das Register nicht nur vollständig und aktuell ist, sondern auch über die Zeit hinweg verständlich bleibt und den Bedürfnissen aller Zielgruppen gerecht wird. Zudem wäre eine Wirkungsanalyse sinnvoll, um sicherzustellen, dass das KI-TR effizient in bestehende Prozesse integriert ist.

Key Performance Indicators für das KI-TR können z.B. sein: die Vollständigkeit von Registereinträgen, Zugriffsstatistiken, Nutzerzufriedenheit, Nutzung der Feedback-Funktionen, Reichweite und Nutzung der veröffentlichten Daten u.v.m.<sup>19</sup>

## 5.5 Begleitmaßnahmen zur Sensibilisierung und zum Kompetenzaufbau

Jede Zielgruppe hat im Kontext des Registers spezifische Anforderungen und Rollen, die durch maßgeschneiderte Maßnahmen adressiert werden müssen.<sup>20</sup> Solche Maßnahmen würden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung aller Akteure schaffen, die Akzeptanz stärken und die gesellschaftliche Debatte über den verantwortungsvollen Einsatz von KI fördern.

Maßnahmen für die beteiligten Institutionen wären z.B. Informationskampagnen, Leitfäden, FAQs sowie Workshops und Vernetzungsveranstaltungen. Bei den Nutzer\*innen sollte der Kompetenzaufbau gefördert werden, etwa durch eine leicht verständliche Berichterstattung, Informationskampagnen, Tutorials und langfristige Partnerschaften mit Bildungseinrichtungen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

---

<sup>19</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Wirkungsmessung siehe Kapitel 10 im [Konzept zur fachlichen, organisatorischen und technischen Umsetzung eines nationalen KI-Transparenzregisters](#)

<sup>20</sup> Siehe ebenda Kapitel 9

---

Eine gemeinsame Publikation von:



Gefördert durch:



### **Kontakt**

Kilian Vieth-Ditlmann: [vieth-ditlmann@algorithmwatch.org](mailto:vieth-ditlmann@algorithmwatch.org)

Alina Lorenz: [alina.lorenz@uni-a.de](mailto:alina.lorenz@uni-a.de)

Dr. Jonas Botta: [botta@foev-speyer.de](mailto:botta@foev-speyer.de)

AW AlgorithmWatch gGmbH  
Boyenstraße 41  
10115 Berlin

[www.algorithmwatch.org](http://www.algorithmwatch.org)



Die Publikation steht unter der Lizenz Creative Commons [Namensnennung 4.0 International \(CC BY 4.0\)](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).